

Genehmigung der Szenariorahmen der Netzentwicklungsplanung 2019-2030

Der Szenariorahmen 2019-2030 beschreibt die wahrscheinliche Entwicklung der Stromerzeugungskapazitäten und des Stromverbrauchs in den Zieljahren 2030 und 2035 und erstmalig für das Jahr 2025.

Der Szenariorahmen beschreibt mit Hilfe von fünf Entwicklungspfaden (Szenarien) die wahrscheinliche Entwicklung des Stromsektors bis zu den Jahren 2030 und 2035. Dabei unterscheiden sich die Szenarien hinsichtlich der Dimensionen der Sektorenkopplung und der Ausgestaltung der Stromerzeugungsstrukturen (Dezentralität und Zentralität). Die Szenarien berücksichtigen dabei auch die im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung vereinbarten energiepolitischen Ziele.

Der Landkreis Greiz hat mit Schreiben vom 05.02.2018 zum Szenariorahmen für den Netzentwicklungsplan (NEP) Strom 2030 in der Version 2019 Stellung genommen.

Insbesondere stimmte der Landkreis einer weiteren Belastung und Beanspruchung der Naturbestandteile und Kulturlandschaft des Landkreises Greiz mit der Begründung der Energiewende nicht zu.

Im Zentrum der Fortschreibung des NEP sollte die Speicherung der erzeugten (Über)Kapazitäten sowie Konzeption eines europäischen Energienetzes stehen. Ein weiterer bedarfsunabhängiger Ausbau hinsichtlich der Erzeugung und Übertragung von Strom, ohne gleichzeitig die Speicherung von Energie zu gewährleisten, ist entschieden abzulehnen.

Darüber hinaus dürfe sich die Freizügigkeit des europäischen Energiebinnenmarktes nicht allein auf börsenorientierte Interessen reduzieren. Ein freizügiger europäischer Binnenmarkt setzt zunächst eine gemeinsame Energiekonzeption voraus. Allerdings darf der deutsche Beitrag sich nicht auf den Transit von Strom und einer ungleichen Gewichtung erneuerbarer Energien im Vergleich zu anderen europäischen Staaten beschränken.

Schließlich sind bei jeder Betrachtung der Energiewende Mensch und Natur die höchsten Schutzgüter. Sie beschreiben die Ziele, aber auch die Grenzen in jedem Szenario. Zweifelsfrei ist eine weitere Entwicklung hin zu erneuerbaren Energien, einhergehend mit dem Schutz von Mensch und Natur, geboten. Beide Interessen bedingen jedoch einander. Allerdings hat sich alles Handeln am Wohl des Menschen und dem Schutz der Natur zu orientieren, insbesondere muss uns eine lebenswerte Heimat erhalten bleiben.

Die vollständige Stellungnahme ist auf der Internetseite des Landkreises unter Vorhaben Infrastruktur abrufbar. www.landkreis-greiz.de

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, hat nach Auswertung der eingereichten Stellungnahmen am 15.06.2018 den Szenariorahmen der Netzentwicklungsplanung 2019-2030 wie folgt genehmigt:

(Auszug aus dem Genehmigungsbescheid)

1. Dem Netzentwicklungsplan 2019-2030 sind folgende Szenarien der energiewirtschaftlichen Entwicklung zugrunde zu legen:

Installierte Leistung [GW]						
Energieträger	Referenz 2017	Szenario A 2030	Szenario B 2030	Szenario C 2030	Szenario B 2025	Szenario B 2035
Kernenergie	9,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Braunkohle	21,2	9,4	9,3	9,0	9,4	9,0
Steinkohle	25,0	13,5	9,8	8,1	13,5	8,1
Erdgas	29,6	32,8	35,2	33,4	32,5	36,9
Öl	4,4	1,3	1,2	0,9	1,3	0,9
Pumpspeicher	9,5	11,6	11,6	11,6	11,6	11,8
sonstige konv. Erzeugung	4,3	4,1	4,1	4,1	4,1	4,1
Kapazitätsreserve	0,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
Summe konv. Erzeugung	103,5	74,7	73,2	69,1	74,4	72,8
Wind Onshore	50,5	74,3	81,5	85,5	70,5	90,8
Wind Offshore	5,4	20,0	17,0	17,0	10,8	23,2
Photovoltaik	42,4	72,9	91,3	104,5	73,3	97,4
Biomasse	7,6	6,0	6,0	6,0	7,3	4,6
Wasserkraft	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6
sonstige reg. Erzeugung	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3
Summe reg. Erzeugung	112,8	180,1	202,7	219,9	168,8	222,9
Summe Erzeugung	216,3	254,8	275,9	289,0	243,2	295,7
Nettostromverbrauch [TWh]						
Nettostromverbrauch ¹⁾	530,1	512,3	543,9	576,5	528,4	549,4
Treiber Sektorenkopplung [Anzahl in Mio.]						
Haushaltswärmepumpen	0,7	1,1	2,6	4,1	1,7	2,9
Elektroautos	0,1	1,0	6,0	10,0	2,0	8,0
Flexibilitätsoptionen und Speicher [GW]						
Power-to-Gas	---	1,0	2,0	3,0	0,5	3,0
PV-Batteriespeicher	0,3	6,5	8,0	10,1	3,2	12,3
Großbatteriespeicher	0,1	1,5	2,0	2,4	1,2	3,4
DSM (Industrie und GHD)	1,5	2,0	4,0	6,0	3,0	5,0
Marktmodellierung						
CO ₂ -Vorgabe zur Marktmodellierung [Mio. t CO ₂]	---	max. 184	max. 184	max. 184	max. 240	max. 127

1) Inklusive der Summe der Netzverluste in TWh im Verteilnetz.

- Die Übertragungsnetzbetreiber sind in allen Szenarien verpflichtet, auf Grundlage der unter Ziffer 1 genehmigten installierten Erzeugungsleistung, die wahrscheinlich erzeugte Strommenge aus Kraft-Wärme-Kopplung insgesamt und aufgeschlüsselt nach Energieträgern zu ermitteln. Dabei ist zu prüfen, ob das Ziel des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) eingehalten wird, die Nettostromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen ab dem Jahr 2025 auf 120 Terrawattstunden zu erhöhen. Die Ergebnisse und deren Herleitung sind im Entwurf des Netzentwicklungsplans 2019-2030 zu veröffentlichen.
- Die Übertragungsnetzbetreiber sind in allen Szenarien verpflichtet, auf Grundlage der unter Ziffer 1 genehmigten installierten Erzeugungsleistung die wahrscheinlich erzeugte Strommenge zu ermitteln und zu untersuchen, ob das Ziel des Koalitionsvertrages vom 12.03.2018 hinsichtlich der Erhöhung des Anteils der Erneuerbaren Energien am Brut-

tostromverbrauch auf 65 % bis 2030 erreicht wird. Die Anteile der Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis 2025 bzw. bis 2035 werden entsprechend linear inter- bzw. extrapoliert. Die Ergebnisse und deren Herleitung sind im Entwurf des Netzentwicklungsplans 2019-2030 zu veröffentlichen.

4. Die Übertragungsnetzbetreiber sind in allen Szenarien verpflichtet, die auf Grundlage der unter Ziffer 1 genehmigten installierten Erzeugungsleistung erzeugten CO₂-Emissionen zu ermitteln. Dabei soll der deutsche Kraftwerkspark im Jahr 2025 maximal 240 Millionen Tonnen CO₂, im Jahr 2030 maximal 184 Millionen Tonnen CO₂ und im Jahr 2035 maximal 127 Millionen CO₂ Tonnen emittieren. Sofern diese CO₂-Zielwerte nicht eingehalten werden, sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, der Marktsimulation die Nebenbedingung vorzugeben, den nationalen CO₂-Preis zur Einhaltung dieser CO₂-Zielwerte zu erhöhen und entsprechend anzuwenden. Die Ergebnisse und deren Herleitung sind im Entwurf des Netzentwicklungsplans 2019-2030 zu veröffentlichen.
5. Die Übertragungsnetzbetreiber sind in allen Szenarien verpflichtet, auf Grundlage der unter Ziffer 1 genehmigten installierten Erzeugungsleistung, die wahrscheinlich erzeugte Strommenge zu ermitteln und zu untersuchen, welchen Beitrag der Sektor der Stromerzeugung zur Erfüllung der folgenden energiepolitischen Ziele der Bundesregierung leistet:
 - Reduktion der Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 bis 2030 um 55 %
 - Senkung des Primärenergieverbrauchs gegenüber 2008 bis 2020 um 20 %

Die Ergebnisse und deren Herleitung sind im Entwurf des Netzentwicklungsplans 2019-2030 zu veröffentlichen.

6. Um den Netzentwicklungsbedarf zu reduzieren, sind die Übertragungsnetzbetreiber in allen Szenarien des Entwurfs des Netzentwicklungsplans 2019-2030 verpflichtet, auf Grundlage der unter Ziffer 1 genehmigten installierten Erzeugungsleistung für die Ermittlung des Transportbedarfs eine reduzierte Einspeisung aller Onshore Windenergie- und Photovoltaikanlagen (Bestands- und Neuanlagen) zu Grunde zu legen. Die Reduzierung der Einspeisung („Spitzenkappung“) darf je Anlage 3 % der ohne Reduzierung erzeugten Jahresenergiemenge nicht übersteigen. Für die an unterlagerten Verteilnetzen angeschlossenen Anlagen soll eine aus Sicht der unterlagerten Verteilnetze kostenoptimale Reduzierung der Einspeisung erfolgen. Für die am Übertragungsnetz angeschlossenen Anlagen ist ebenfalls eine Reduzierung von jeweils bis zu 3 % der eingespeisten Jahresenergiemenge anzuwenden.
7. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, im Entwurf des Netzentwicklungsplans 2019-2030 die durch optimale Nutzung des Bestandsnetzes und weiterer Flexibilitätsoptionen gegebenen Potenziale zur Verringerung des Netzausbaubedarfs darzustellen und diese im Sinne eines minimalen Netzausbaubedarfs zu nutzen.
8. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, im Entwurf des Netzentwicklungsplans 2019-2030 neue und innovative technische Ansätze für den Einsatz von Netzbetriebsmitteln sowie die Netzbetriebsführung darzustellen und deren Eignung zur Erhöhung der Transportkapazität zu bewerten. Das schließt eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ein. Sollten solche Ansätze technisch und wirtschaftlich geeignet sein, sind sie im Entwurf des Netzentwicklungsplans 2019-2030 für das Zieljahr aufzunehmen. Sofern für die Nutzbarmachung solcher Ansätze zunächst Pilotanwendungen erforderlich sind, sind diese im Entwurf des Netzentwicklungsplans 2019-2030 aufzunehmen.
9. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, in allen Szenarien des Entwurfs des Netzentwicklungsplans 2019-2030 diejenigen Interkonnektoren zu berücksichtigen, die in der "European Power System 2040 – Completing the map – The Ten-Year Network Development Plan 2018 System Needs Analysis" und dessen Anhang "European Power System 2040 – Completing the map – Technical Appendix" vom Europäischen Verband der Übertragungsnetzbetreiber in mindestens zwei von drei Szenarien einen grenzüberschreitenden Kapazitätsbedarf aufführen. Diese Interkonnektoren müssen die Übertragungsnetzbetreiber in der Marktmodellierung auf der Basis eines „Flow Based Market Coup-

ling“-Ansatzes einbeziehen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, im Entwurf des Netzentwicklungsplans 2019-2030 für die Interkonnektoren, die in der aktuellen Fassung des Bundesbedarfsplangesetzes nicht enthalten sind, eine volkswirtschaftliche KostenNutzen-Analyse (inklusive der Herleitung der Ergebnisse der entsprechenden „Cost Benefit Analysis“ des TenYear Network Development Plan 2018 vom Europäischen Verband der Übertragungsnetzbetreiber) vorzulegen.

10. Es wird festgestellt, dass die von den Übertragungsnetzbetreibern angekündigte Methode der Regionalisierung der Prognose des Zubaus der Erneuerbaren Energien grundsätzlich eine angemessene Herangehensweise für die durch die Übertragungsnetzbetreiber durchzuführende Marktmodellierung zur Ermittlung des Transportbedarfs im Entwurf des Netzentwicklungsplans 2019-2030 darstellt.
11. Es wird festgestellt, dass die von den Übertragungsnetzbetreibern angekündigte Methode der Regionalisierung der Prognose des nationalen Strombedarfs grundsätzlich eine angemessene Herangehensweise für die durch die Übertragungsnetzbetreiber durchzuführende Marktmodellierung zur Ermittlung des Transportbedarfs im Entwurf des Netzentwicklungsplans 2019-2030 darstellt.

Den vollständigen Genehmigungsbescheid sowie weitere Informationen erhält man auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur. www.netzausbau.de